

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				Zahl der Mitglieder: 7	Die Sitzung war öffentlich

024-2
Eröffnung

1. Bürgermeister Johannes Lohwasser eröffnete die Bauausschusssitzung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit folgender Ausschussmitglieder fest: Heinrich Isenmann, Lothar Prack, Martin Bacher, Andreas Estner und Georg Gruber. Eva Köhler fehlte entschuldigt. Der Ausschuss war somit beschlussfähig. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens unter der bestehenden Terrassenüberdachung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1745/2 der Gemarkung Fischbachau (Maierfeldstraße 4d)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Nr. 9 „Maierfeldstraße“. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben wird innerhalb der Baugrenzen realisiert und hält die Festsetzungen ein.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Versorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie Wasserversorgung ist gesichert.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0 Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Falttüre als Windschutz für Freisitz auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1745/2 der Gemarkung Fischbachau (Maierfeldstraße 4c)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Nr. 9

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 7

„Maierfeldstraße“. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB. Das Vorhaben wird innerhalb der Baugrenzen realisiert und hält die Festsetzungen ein.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Versorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie Wasserversorgung ist gesichert.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0 **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses einschl. Garagen und Neubau eines 4-Familienhauses mit Geräteschuppen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1913/16 der Gemarkung Fischbachau (Miesingstraße 9)

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Ein Vergleich der Höhen und Grundflächen ergab, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß in die Eigenart der umgebenden Bebauung einfügt.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Versorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie Wasserversorgung ist gesichert.

Entwässerung:

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				Zahl der Mitglieder: 7	Die Sitzung war öffentlich

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

Der Bauherr hat den Antrag mit E.-mail Nachricht vom 03.12.2020 zurückgezogen.

4. Antrag auf Baugenehmigung zum Ersatzbau für eine Wohnung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1805/3 der Gemarkung Hundham (Weißenbach 11b)

Mit Bescheid vom 09.03.2020 wurde der Umbau eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes in eine Wohnung genehmigt. Bei einer Baukontrolle wurde am 20.08.2020 festgestellt, dass anstatt des genehmigten Umbaus das gesamte Gebäude abgebrochen und neu gebaut wurde. Deshalb wurde zuerst mündlich, dann mit Bescheid vom 26.08.2020 der Bau eingestellt. Die vorliegende Planung weist geringe Änderungen zum abgebrochenen Altbau auf. So wurde das gesamte Gebäude unterkellert, damit die Heizung dort untergebracht werden kann. Der Weiteren bestehen keine unterschiedlichen Ebenen im Erdgeschoss mehr, durch die Unterkellerung wird ein Niveau hergestellt. Ebenso wurde die Wandhöhe bergseitig von 5,20m auf 5,36 m und talseitig von 5,0m auf 5,83m erhöht.

In der Sitzung vom 12.09.2019 hat der Bauausschuss dem ursprünglichen Umbau zugestimmt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 i.V.m Abs. 4 Nr. 2 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist eine Neuerrichtung an gleicher Stelle dann zulässig, wenn das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist, das vorhandene Gebäude Missestände oder Mängel aufweist, seit längerem vom Eigentümer selbst genutzt wird und zukünftig von ihm selbst, oder seiner Familie genutzt wird.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück kann nicht an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist nachzuweisen.

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				Zahl der Mitglieder: 7	Die Sitzung war öffentlich

Entwässerung:

Das Grundstück kann nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. Eine ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem Fäkalschlamm ist nachzuweisen.

6 6 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

5.

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 3-fach Garage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2151/26 der Gemarkung Fischbachau (Uferweg 11)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 „Uferweg“. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben hält die Festsetzungen der Satzung ein.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann nur als gesichert betrachtet werden, wenn eine tatsächliche und rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit vorhanden ist.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Versorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie Wasserversorgung ist gesichert.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				Zahl der Mitglieder: 7	Die Sitzung war öffentlich

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses in eine Wohneinheit im bestehenden denkmalgeschützten Anwesen auf dem Grundstück mit der Flurnr. 731 der Gemarkung Fischbachau (Oberachau 1)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist die Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wohnraum zulässig. Der Dachraum wird traditionell als Speicher und Lager für landwirtschaftliche Erzeugnisse genutzt. Im Bauamt ist bisher keine Umnutzung aktenkundig. Es besteht bisher nur eine Wohnung.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück kann nicht an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist nachzuweisen.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 5 1 Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des § 35 Abs. 4 erfüllt sind.

7. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Wohnhauses durch Anbau einer Garage und Aufstockung der vorhandenen und der neuen Garage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1735/1 der Gemarkung Fischbachau (Steinwandstraße 3)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23 „Lehenpoint, Steinwandstraße“. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 30 BauGB. Durch den Anbau der Garage wird die Baugrenze überschritten. Die Garage wäre als verfahrensfreies Vorhaben durch eine isolierte Befreiung zu genehmigen. Durch die Überbauung durch Wohnraum ist dieser Tatbestand jedoch nicht gegeben. Die

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 7

Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zur Straßenseite hin sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Die Abstandsflächen werden eingehalten und der zusätzlich erforderliche Stellplatz durch die neue Garage nachgewiesen. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen durch das Landratsamt kann zugestimmt werden.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0 Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauausschuss regt an, das Vordach des Anbaus zur Straße ortsüblich zu verlängern und eine Abweichung von den Abstandsflächen zu gewähren.

8. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Wohneinheit an ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Flurnummer 580 der Gemarkung Fischbachau (Lehen 19)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschuß	Zahl der Mitglieder: 7

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

9.

Antrag auf Baugenehmigung zum An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück mit der Flurnummer 426/6 der Gemarkung Hundham (Heckenweg 1)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

10.

Tektur zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1918/7 der Gemarkung Fischbachau (Fischeralmstraße 18b)

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 7

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

11.

Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Milchviehstalles zum Laufstall, Einbau eines Tiefsilos, Erneuerung der Stalldecke und der Tenne, Anbau eines Laufhofes, sowie Neubau einer Güllegrube auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2191 der Gemarkung Hundham (Schwarzenbergstraße 32)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei der beantragten Baumaßnahme handelt es sich um ein sehr gelungenes Beispiel wie sich ein sich modernisierender landwirtschaftlicher Betrieb in unsere von traditioneller Baukultur geprägte Landschaft einfügt. Bei dieser Baumaßnahme bleibt trotz Erreichen der Haltungsverordnungen zum Tierwohl der Charakter eines für die Architektur des Alpenvorlandes typischer Einfirsthof erhalten. Diese Bauweise kann zur Vorbildfunktion für ähnliche Erweiterungsvorhaben im Bereich der Gemeinde Fischbachau

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 7

dienen. Der Verzicht zum Bau eines separaten Laufstalles trägt außerdem zur größtmöglichen Schonung des Außenbereiches bei. Die Gemeinde Fischbachau begrüßt dieses Bauvorhaben außerordentlich

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 6 0 Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Der Bauausschuss begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Bauherrn, den alten Stall zum Laufstall zu erneuern und damit das traditionelle Erscheinungsbild des Einfirsthofes zu erhalten, sowie zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs beizutragen durch die Vermeidung von zusätzlichen Gebäuden, wie Laufställen meist im Erscheinungsbild von Industriehallen.

12. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses zu einer Wohneinheit und Nutzungsänderung des Erdgeschosses von einer Gewerbeeinheit zu zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Flurnummer 91/2 der Gemarkung Hundham (Schwarzenbergstr. 5)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Erschließung:

Zufahrt:

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 7

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung:

Das Grundstück ist an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer ist gewährleistet.

6 5 1 **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

13. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Werkstatt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 183 der Gemarkung Niklasreuth (Sonnenreuth 2)

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich. Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Anlässlich der letzten Sitzung fand eine Ortsbesichtigung statt, bei der ein Standort an der Straße nach Schönberg für nicht geeignet angesehen wurde. Der Bauherr hat nun einen anderen Bauort gewählt. Der Bauantrag mit dem alten Standort ist aktuell mit der Ablehnung des Bauausschusses beim Landratsamt in Bearbeitung.

Erschließung:

Zufahrt:

Das Grundstück liegt unmittelbar an einer öffentlichen Straße. Die Zufahrt kann als gesichert betrachtet werden.

Wasserversorgung:

Das Grundstück kann nicht an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung ist nachzuweisen.

Entwässerung:

Das Grundstück kann nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. Eine ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem Fäkalschlamm ist nachzuweisen.

6 6 0 **Beschluss:**

Ifd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Fischbachau	Datum 03.12.2020
				Zahl der Mitglieder: 7	Die Sitzung war öffentlich

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt und der Bauantrag mit dem Standort an der Schönberger Straße zurückgezogen wird.

14.

1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Nr. 10 „Hammer, Auwiesstraße“; Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 die Änderung der Ortsabrundungssatzung Nr. 10 „Hammer – Auwiesstraße“ beschlossen. Die Änderung hatte den Zweck, einen 3 m breiten Uferrandstreifen am Moosgraben von Bepflanzung frei zu halten, um künftig evtl. notwendige Gewässerunterhaltsmaßnahmen durchführen zu können.

Der Satzungsentwurf wurde in der Zeit vom 20.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Es sind keine Anregungen oder Bedenken bei der Gemeinde Fischbachau eingegangen.

Ab dem 12.10.2020 wurde den Trägern öffentlicher Belange einen Monat Zeit gegeben um sich zur Änderung der Satzung zu äußern.

Bei der Gemeinde Fischbachau sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

6 6 0 Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Fischbachau beschließt die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Nr. 10 „Hammer, Auwiesstraße“ als Satzung. Die Änderung ist bekannt zu geben.



Johannes Lohwasser
1. Bürgermeister und
Vorsitzender des Bauausschusses

Werner Wagner
Schriftführer